

# Vertragsbedingungen des Ruhrverbandes

Bearbeiter	Datei	Stand:	Seite
	Vertragsbedingungen des RV für Lieferungen und Leistungen (ab 20.000 €)	01.04.2017	1/5

## 1 Vertragsbestandteile

- 1.1 Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:
- das Auftragschreiben mit sämtlichen Anlagen (z.B. Leistungsbeschreibung, Zeichnungen, Skizzen)
  - die besonderen Vertragsbedingungen
  - diese Vertragsbedingungen
  - die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der jeweils bei Vertragsschluss aktuellen Fassung.
- 1.2 Die VOL/B kann im Internet unter [www.vergabe.nrw.de](http://www.vergabe.nrw.de) oder im Dienstgebäude des Auftraggebers zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten eingesehen werden.
- 1.3 Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrags. Abweichungen von den unter 1.1 angegebenen Vertragsbestandteilen wie auch mündliche Abreden gelten nur, wenn der Auftraggeber sie schriftlich bestätigt hat.

## 2 Preise

Die vereinbarten Preise sind feste Preise, durch die sämtliche Leistungen des Auftragnehmers einschließlich Fracht, Verpackung inklusive etwaiger Rücksendung und sonstiger Kosten und Lasten abgegolten sind. Für das Vertragsverhältnis gilt die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen.

## 3 Gütezusicherung, technische, sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Anforderungen

- 3.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Gegenstände zu liefern, die den Bestimmungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes, den in der Bundesrepublik Deutschland durch die gesetzlichen Unfallversicherungsträger in Kraft gesetzten Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten technischen, sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.
- 3.2 Die Eigenschaften vorgelegter Proben und Muster sowie die vorstehend unter 3.1 genannten Eigenschaften gelten als zugesichert.

## 4 Sorgetragen zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen

Sind sensible Produkte aus bestimmten Herkunftsländern oder -gebieten Hauptleistungsgegenstand der Beschaffung oder wesentlicher Bestandteil der Dienstleistung, verpflichtet sich der Auftragnehmer,

- dafür Sorge zu tragen, dass die im konkreten Auftrag beschafften Waren unter Beachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind (§ 7 TVgG NRW).
- sich in den Fällen, in denen nach der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen Nachweise nach § 7 Abs. 1 RVO TVgG NRW vorzulegen sind, bei Beauftragung von Nachunternehmern auch die Vorlage dieser Nachweise vertraglich zusichern zu lassen.
- vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des § 7 TVgG NRW bereitzuhalten und auf Verlangen dem Auftraggeber binnen 14 Tagen in anonymisierter Form vorzulegen und zu erläutern und
- die Einhaltung dieser Pflichten durch beauftragte Nachunternehmer oder Lieferanten vertraglich sicherzustellen.

Die Verpflichtung bleibt auch dann bestehen, wenn der Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen keine Nachweise gem. § 7 RVO TVgG NRW einfordert.

Bearbeiter	Datei	Stand:	Seite
	Vertragsbedingungen des RV für Lieferungen und Leistungen	01.04.2017	2/5

**5 Lieferung/Leistung**

- 5.1 Leistungs- und Erfüllungsort ist - wenn umstehend nichts anderes angegeben - der Sitz der empfangenden Dienststelle (Empfangsstelle). Diese ist nur montags bis freitags in der Zeit von 8.30 bis 14.00 Uhr und ggf. nach besonderer Vereinbarung zur Annahme der Lieferung bzw. zur Abnahme der Leistung verpflichtet.
- 5.2 Lieferungen sind - soweit nichts anderes vereinbart ist - frei Verwendungsstelle anzuliefern.

**6 Verzug des Auftragnehmers**

Kommt der Auftragnehmer mit der Lieferung/Leistung in Verzug, so ist der Auftraggeber berechtigt, Ersatz des Verzugschadens und - nach Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist - Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Der Schadensersatz statt der Leistung umfasst auch die bei Ausführung oder Vollendung durch einen Dritten entstehenden Mehrkosten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

**7 Gefahrübergang**

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung geht erst auf den Auftraggeber über, wenn die Empfangsstelle die Leistung des Auftragnehmers abgenommen oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, die Lieferung des Auftragnehmers angenommen hat.

**8 Verjährung der Mängelansprüche**

Die umstehend angegebene, mangels einer solchen Angabe die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche, beginnt mit der unbeanstandeten Abnahme der Leistung oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, mit der unbeanstandeten Annahme der Lieferung.

**9 Rechnung**

- 9.1 Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung unter Beachtung der umsatzsteuerlichen Regelungen auf folgende Rechnungsanschrift auszustellen:  
 Ruhrverband  
 Zentralbereich Finanzen  
 Rechnungsabwicklung  
 Kronprinzenstr. 37  
 45128 Essen
- 9.2 Der Auftragnehmer verpflichtete sich, durch die Annahme des Auftrages folgende zusätzliche Bestandteile in der Rechnung aufzunehmen:
  - Die Bestellnummer des Ruhrverbandes
  - Werk oder Liefer- bzw. Leistungsort
- 9.3 Bei Teilrechnungen aufgrund von Teillieferungen müssen gelieferte und restliche Mengen klar ersichtlich sein. Teilrechnung und Schlussrechnungen sind als solche zu kennzeichnen.
- 9.4 Ein Anspruch auf Bezahlung der Rechnung besteht nur, wenn ihr prüfungsfähige Unterlagen über die Lieferung/Leistung an die Empfangsstelle beigefügt sind; dies geschieht in der Regel mit Hilfe von der Empfangsstelle anerkannter Stundenverrechnungsnachweise, quittierter Lieferscheine oder Leistungsnachweise.
- 9.5 Zahlungszielüberschreitungen, die sich aufgrund von unvollständigen Rechnungsangaben ergeben, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

## 10 Bezahlung/Abtretung

- 10.1 Die Bezahlung wird, soweit nicht anders vereinbart, nach Wahl des Auftraggebers innerhalb von 14 Tagen unter Abzug des umseitig angegebenen Skontos oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug geleistet. Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang der prüfungsfähigen Rechnung bei der umseitig bezeichneten Dienststelle, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs gemäß Nr. 6 dieser Vertragsbedingungen.
- 10.2 Die Forderung des Auftragnehmers kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abgetreten werden.

## 10 Kontrollprüfungen (§ 10 TVgG NRW)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich:

- (1) dem Auftraggeber bei einer Kontrolle Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern, Abgaben und Beiträgen gem. § 10 Abs. 3 TVgG NRW sowie die zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmern abgeschlossenen Verträge zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung des TVgG NRW in anonymisierter Form vorzulegen,
- (2) seine Arbeitnehmer auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen,
- (3) dem Auftraggeber ein entsprechendes Auskunfts- und Prüfrecht i.S.d. § 10 TVgG NRW bei der Beauftragung von Nachunternehmern und Verleihern von Arbeitskräften einräumen zu lassen,
- (4) vollständige und prüffähige Unterlagen (die Vorlage erfolgt grundsätzlich in anonymisierter Form) zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des § 4 TVgG NRW bereitzuhalten, auf Verlangen dem Auftraggeber binnen 14 Tagen ab Aufforderung vorzulegen und zu erläutern sowie die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften vertraglich sicherzustellen.

## 11 Nachunternehmer (§ 5 Abs. 2 TVgG NRW)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften sorgfältig auszuwählen und deren Angebote darauf zu überprüfen, ob die Kalkulation unter Beachtung der Vorgaben des § 4 TVgG NRW zustande gekommen sein kann.

Die Verpflichtungen des Auftragnehmers aus den Bewerbungs- und Vergabebedingungen für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen aus § 4 Nr. 4 VOL/B (Ziff. 5) bleiben unberührt.

## 12 Kündigung aus wichtigem Grund (§ 11 Abs. 2 TVgG NRW)

Die schuldhafte Nichterfüllung der Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 TVgG NRW durch den Auftragnehmer, aus einer Verpflichtungserklärung nach § 5 TVgG NRW durch seine Nachunternehmer und die Verleiher von Arbeitskräften sowie schuldhafte Verstöße gegen die Verpflichtungen des Auftragnehmers aus § 5 TVgG NRW berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Dienstleistungsvertrages oder zur Auflösung des Dienstleistungsverhältnisses.

## 13 Vertragsstrafe (§ 11 Abs. 1 TVgG NRW und § 8 Abs. 2 RVO TVgG NRW)

Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 TVgG NRW oder die in Punkt 4 genannten Verpflichtungen aus § 7 TVgG NRW wird zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe 1 %, bei mehreren Verstößen bis zu 5 % des Auftragswertes beträgt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß gegen Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung nach § 5 Abs. 1 TVgG NRW durch einen von dem Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer oder von einem Verleiher von Arbeitskräften begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmers und des Verleihers von Arbeitskräften nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns gem. § 347 HGB auch nicht kennen musste. Satz 2

Bearbeiter	Datei	Stand:	Seite
	Vertragsbedingungen des RV für Lieferungen und Leistungen	01.04.2017	4/5

gilt entsprechend bei Verstößen von Nachunternehmern oder Lieferanten gegen die Verpflichtungen aus § 7 TVgG NRW, wenn der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmers oder bei Berufung auf Nachweise eines Lieferanten nicht kannte und nicht kennen musste.

Die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 VOL/A und § 11 VOL/B bleiben hiervon unberührt.

Kommt neben dieser Vertragsstrafenregelung eine andere Vertragsstrafenregelung zur Anwendung, so ist die Höhe der Vertragsstrafe insgesamt auf 5 % der Brutto-Abrechnungssumme beschränkt.

#### 14 Rücktritt

Wird über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet, oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder werden Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber gepfändet, so kann der Auftraggeber ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten.

#### 15 Gerichtsstand

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 ZPO vor, richtet sich der Gerichtsstand nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.